



Gemeinde
Gommiswald

Reglement über die Benützung von Schulanlagen

Vom Gemeinderat erlassen am:

31. März 2015

In Kraft ab:

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 33 der Gemeindeordnung folgendes Reglement²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die ausserschulische Benützung der Schulanlagen und deren Einrichtungen der Gemeinde Gommiswald. Zu den Anlagen zählen insbesondere:

- Mehrzweckhallen und Gemeindesäle
- Turnhallen
- Aulas
- Mehrzweckräume
- Schulräume
- Schulküchen
- Werkräume

Zu den Aussenanlagen gehören insbesondere:

- Spielwiesen
- Pausenplätze
- Hartplätze
- Leichtathletische Anlagen
- Sportplätze

Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören (z.B. Keller, Estrich, Schutzräume).

Für die Benützung durch Militär gelten separate Bestimmungen.

Art. 2

Grundsatz

Die Anlagen dienen in erster Linie für die Belange der Schulen und der Öffentlichkeit der Gemeinde Gommiswald. Ausserhalb der Schulnutzung kann der Gemeinderat die Anlagen Dritten auf Gesuch hin zur Verfügung stellen.

Die Benützung durch die Gemeinde Gommiswald geht ausserschulischen Veranstaltungen vor.

Art. 3

Nutzungseinschränkungen

Die Vermietung der Klassenzimmer sowie Gruppen- und disponiblen Räume ist in der Regel nur für kantonale Kurse oder Elternbildung möglich. Die Vermietung von Klassenzimmern, Handarbeitszimmern, Informatikzimmern, disponiblen Räumen, Werkräumen und Schulküchen erfolgt in jedem Fall in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Sperrzeiten	<p>Art. 4</p> <p>Die Anlagen können Dritten grundsätzlich ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Anlagen können nicht benutzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">wenn sie durch die Schule belegt sind;von Montag bis Samstag ab 23.00 Uhr;an Sonn- und Feiertagen ab 20.00 Uhr;während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien. <p>Bei den Aussenanlagen gilt für ausserschulische Benützung täglich eine Mittagspause von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und somit ein Benützungsverbot. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe für unbewilligte Anlässe. Lärmbelästigungen zu Lasten der Anwohnerschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Die Anlagen müssen spätestens 30 Minuten nach den Schliessungszeiten verlassen sein.</p> <p>Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliesszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb oder ausserordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten erfordern.</p> <p>Weitere Schliessungen können durch die zuständige Stelle festgelegt werden, soweit dies der Schulbetrieb erfordert.</p>
Benützungseinschränkungen	<p>Art. 5</p> <p>An folgenden Tagen stehen die Anlagen nicht zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Silvester und Neujahr– Ostertage (Karfreitag, Ostersonntag und -Montag)– Weihnachtstage (24. bis 26. Dezember) <p>Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p>
Nutzungsbedingungen	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat kann für jede Anlage spezielle Weisungen erlassen.</p>
Übertragung Kompetenzen	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung von Benützungsbewilligungen einer Amtsstelle oder einem Funktionär übertragen und diesem Weisungen erteilen.</p>
	<p>II. Bewilligungsverfahren</p>
Benützungsgesuche	<p>Art. 8</p> <p>Jede ausserschulische Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsabteilung mit den entsprechenden Formularen schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat erteilt der zuständigen Stelle Weisungen und Richtlinien.</p> <p>Die Reservationen müssen spätestens 4 Wochen vor Termin der beabsichtigten</p>

Benützung der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Art. 9

Zuteilung

Die eingegangenen Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums behandelt.

Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.

Art. 10

Bewilligungen

Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt. Bewilligungen werden für Dauernutzungen oder für einen Anlass erteilt.

Die zuständige Stelle kann die Bewilligung mit Auflagen erteilen.

Art. 11

Grossanlässe

Für Grossanlässe kann der Gemeinderat Sonderregelungen treffen.

Art. 12

Ablehnungsgründe

Gesuche können abgelehnt werden; beispielsweise wenn:

- a) der Schulbetrieb beeinträchtigt wird;
- b) diese von Veranstaltern eingereicht werden, welche keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten;
- c) die Wohnqualität in der Umgebung einer Schulanlage zu stark beeinträchtigt wird;
- d) das Gesuch bzw. die Reservation zu spät eingereicht wird;
- e) das Betriebspersonal nicht zur Verfügung steht.

Art. 13

Entzug der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden wenn:

- a) die Interessen des Schulbetriebes dies erfordern;
- b) Bedingungen und Auflagen durch den Veranstalter nicht erfüllt werden;
- c) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Weisungsberechtigten missachtet werden;
- d) Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten vorkommen;
- e) Reparaturen, Benützungsgebühren oder Entschädigungen nicht bezahlt werden;
- f) sich die Benutzer ungebührlich verhalten;
- g) andauernd eine ungenügende Beteiligung festgestellt wird.

Art. 14

Ausnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sowie Vorschriften erlassen, welche von diesem Reglement abweichen.

Art. 15

Ausfall einer Veranstaltung

Fällt eine Veranstaltung oder andere Benützung aus, so ist der Bewilligungsbe-

hörde mindestens 48 Stunden vorher zu verständigen.

Werden ausfallende Benutzungen nicht fristgerecht gemeldet, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

1. Dauerbelegungen

Art. 16

Dauer

Eine regelmässige Benützung (Dauerbelegung) einer Anlage beschränkt sich jeweils auf ein Semester. Ohne gegenseitige Kündigung läuft die Benützung stillschweigend weiter. Die Belegung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monate auf jedes Monatesende gekündigt werden.

Art. 17

Schlüssel

Den Dauerbenutzern werden die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung abgegeben. Eine Schlüsselweitergabe ist untersagt. Ein Wechsel des Schlüsselhalters ist durch die Abgabestelle vornehmen zu lassen. Es kann ein Depot verlangt werden.

Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Dauerbenutzer für die Abänderung oder den Ersatz der Schliessanlage.

Art. 18

Einschränkungen

Die Bewilligungsbehörde kann den Dauerbenutzern die Benützung der Anlagen infolge anderweitiger Belegung vorübergehend oder für einzelne Tage untersagen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz bzw. auf Zuweisung von anderen Räumen.

Die Dauernutzer sind bei vorhersehbaren Belegungen spätestens eine Woche vorher über die anderweitige Belegung zu orientieren.

Art. 19

Änderungen

Dauerbenutzer können die Benützung der Anlage in Einzelfällen untereinander abtauschen. Der Abtausch ist der Bewilligungsbehörde zu melden.

Für längerfristige Änderung ist die Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgängig einzuholen.

2. Nutzung für einen Anlass

Art. 20

Nutzung für einen Anlass

Mit der Bewilligung für einen Anlass werden Veranstalter ermächtigt, bestimmte Anlagen (z.B. Gemeindesaal, Mehrzweckhalle, Foyer, Küche etc.) für eine bestimmte Zeit zu nutzen.

Art. 21

Benützungsart und -dauer der Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde legt die Benützungsart und -dauer fest.

Art. 22

Instruktionen Die Veranstalter werden vor dem Anlass durch das zuständige Personal instruiert.

Art. 23

Übernahme Die Veranstalter übernehmen die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt vom zuständigen Personal und richten die Anlage nach dessen Weisungen ein. Dekorationen und Installationen dürfen nur so am Gebäude und dessen Einrichtungen befestigt werden, dass keine Schäden entstehen.

Art. 24

Weitere Bewilligungen Die Einholung allfälliger Bewilligungen z.B. Patent für einen Anlass, Tombolabewilligung sowie eine feuerschutzpolizeiliche Abnahme ist Sache des Veranstalters.

III. Nutzungsvorschriften

Art. 25

Sorgfaltspflicht Die Anlagen und Einrichtungen sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Art. 26

Weisungsbefugnis Die Weisungen der zuständigen Hauswarte bzw. Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Sie sind weisungsberechtigt.

Die Weisungsberechtigten sind befugt, Benützer der Anlagen wegzuweisen. Verstösse gegen die Ordnungsbestimmungen sind zu melden. Den wegzuweisenden Personen kann das Betreten der Anlagen durch den Gemeindepräsidenten untersagt werden.

Art. 27

Personenbelegung Die maximale Personenbelegung ist gemäss der erteilten Betriebsbewilligung des Amtes für Feuerschutz sicher zu stellen.

Art. 28

Immissionsschutz Lärmbelästigungen zu Lasten der Anwohnerschaft sind mit entsprechenden Massnahmen auf ein erträgliches Minimum zu vermindern.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Fenster der Gebäulichkeiten geschlossen bleiben, damit die Lärmbelästigung zu Lasten der Anwohnerschaft so gering wie möglich ist.

Art. 29

Bodenabdeckung Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Böden vollständig abgedeckt werden.

Art. 30

Material Dritter Es ist untersagt, irgendwelche Geräte, Mobilien oder Materialien in den Gebäu-

den zu deponieren. Ausgenommen sind explizit zugewiesene Schränke.

Art. 31

Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

Das Rauchen im Freien ist nur an dafür speziell gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Art. 32Verwendung
Betriebseinrichtung

Die Maschinen, Apparate und Geräte in den Mieträumen dürfen nur benützt werden, sofern dies mit der Bewilligungsbehörde abgesprochen ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.

Art. 33

Mobilier und Sportgeräte

Es dürfen keine Sportgeräte und kein Mobilier aus den Anlagen entfernt werden. Die Benützung der mobilen Anlagen und Geräte (z.B. Klavier, Tische, Stühle, usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Situationen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 34

Reinigung

Die Reinigung der benützten Anlagen ist Sache des Veranstalters. Die Reinigung hat nach Weisung der weisungsberechtigten Aufsichtsperson zu erfolgen.

Nachreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

IV. Verantwortlichkeiten und Haftung

Art. 35

Verantwortlichkeiten

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche mündige Person (Mindestalter 18 Jahre und urteilsfähig) zu bezeichnen, die sie vertritt. Jugendliche und Kinder dürfen die Anlagen nur in Anwesenheit einer eindeutig bestimmten Leitungsperson nutzen. Bei Benutzergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Anlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.

Art. 36

Haftung

Die Veranstalter, welche die Räumlichkeiten und Anlagen benützen, sind für alle Schäden an Anlagen und Mobilier, die auf ihre Benützung zurückzuführen sind, haftbar. Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Alle Schäden sind der Aufsichtsperson sofort zu melden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Unfälle, sowie Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstahl oder Verlust von Eigentum der benützenden Vereine und Veranstalter und ihrer Teilnehmer. Insbesondere haben die Vereine und Benutzer ihre Sachwerte selber gegen Elementarschäden zu versichern.

Art. 37

Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Gommiswald lehnt jede Haftung ab.

Art. 38

Versicherungen

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf kann ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

V. Entschädigungen**Art. 39**

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen einen Gebührentarif.

Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Benützer haben keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung der Gebühren, wenn die Nutzung gemäss den Bestimmungen des Reglementes eingeschränkt oder untersagt wird.

Der Eigentümer haftet nicht für Schadenansprüche bei Entziehung oder Einschränkung der Bewilligung.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 40**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Benützungsreglemente werden aufgehoben.

Art. 41

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieses Reglementes wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 31. März 2015 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Göldi

Rolf Thoma

Fakultatives
Referendum

Vom 29. Mai 2015 bis 07. Juli 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt.